

1642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag 617/A der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert werden,

über den Antrag 618/A der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung 1929, in der geltenden Fassung geändert wird,

über den Antrag 620/A der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

sowie

über den Antrag 719/A der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Andreas Khol und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann und Genossen haben am 20. Oktober 1993 den Initiativantrag 617/A, der dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1993, G 75/93, erkannt, daß die Wahl des Bürgermeisters direkt durch das Gemeindevolk mit der Bundesverfassung unvereinbar ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des B-VG soll ermöglicht werden, daß landesverfassungsgesetzlich die Direktwahl des Bürgermeisters eingeführt wird. Im übrigen soll am verfassungsrechtlichen Verhältnis zwischen Bürgermeister und den anderen Organen nichts geändert werden.

Da es bei der Frage, ob der Bürgermeister direkt gewählt wird, um eine Entscheidung des Wahlsystems geht, die auch in allen anderen Zusammenhängen vom Verfassungsgesetzgeber getroffen wird, wird insofern die Entscheidung dem Landesverfassungsgesetzgeber überlassen. Dies gewährleistet, daß sich die Einführung auf den notwendigen breiten rechtspolitischen Konsens stützt, der für das Funktionieren von demokratischen Strukturen unerlässlich ist. Durch die Änderung wird die Autonomie der Länder gestärkt, weil die Systementscheidung, die bisher vom Bundesverfassungsgesetzgeber zu treffen war, in Zukunft in die Kompetenz des Landesverfassungsgesetzgebers fällt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl erfolgen wie bisher durch Landesgesetz.

Durch Z 3 wird für Wien die Direktwahl des Bürgermeisters ausgeschlossen, weil dieser nach Art. 108 B-VG auch die Funktion des Landeshauptmannes hat.“

Die Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen haben am 20. Oktober 1993 den Initiativantrag 618/A, der dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht eine Weiterentwicklung des demokratischen Systems und des Föderalismus vor. Dies erscheint im Hinblick auf die schwindende Teilnahme der Bürger am politischen Leben — gekennzeichnet durch niedrige Beteiligungen an Wahlen zu den gesetzlichen Vertretungskörpern —, aber auch den Bedürfnissen der Stärkung der Länder im Zuge einer allfälligen europäischen Integration dringend geboten.

Die Stellung des Landeshauptmannes als Vertreter des Landes und oberstes Organ der Landesregierung, aber auch als Organ der mittel-

baren Bundesverwaltung, stellen hohe Ansprüche an ihn, die gleichzeitig auch eine starke Absicherung und Verankerung durch die Landesbürger erfordern. Der Landeshauptmann könnte durch die vorgeschlagene Novelle, mit dem vom Bürger ausgestatteten Vertrauen, selbständiger agieren, denn derzeit werden längst fällige Reformen oftmals nicht in Angriff genommen, weil die Repräsentanten unter Rücksichtnahme auf ihre parteipolitischen Zwänge nicht handeln. Die Abhängigkeit von der Wiedernominierung durch eine Partei würde durch Direktwahlen wesentlich geringer werden und dem Prinzip der Direktwahl, wie es auch von der Nationalratswahlordnung 1992 durch die Einführung von direkt gewählten Mandataren in den Regionalwahlkreisen vorgezeichnet wird, weiter ausführen.“

Weiters haben die Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Genossen am 20. Oktober 1993 den Initiativantrag 620/A, der ebenfalls dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1993 festgestellt, daß die Bundesverfassung für die in der Tiroler Gemeindevahlordnung 1991 vorgesehene Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger anstelle des Gemeinderates keine Rechtsgrundlage bietet.

Nachdem dieses Wahlverfahren nicht nur in Tirol, sondern auch im Burgenland und in Kärnten bereits eingeführt wurde sowie in anderen Bundesländern vor der Einführung steht und sich weiters auch die Landeshauptmännerkonferenz für die Beibehaltung der Bürgermeister-Direktwahl ausgesprochen hatte, soll im Bundes-Verfassungsgesetz eine Ermächtigung für den Landesgesetzgeber vorgesehen werden, die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger ermöglichen zu können.

Im Zusammenhang mit dieser angestrebten Regelung wäre es sinnvoll, unter einem auch andere anstehende wahlrechtliche Änderungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auf die vom Herrn Bundeskanzler am 8. Oktober 1992 unterzeichnete Vereinbarung mit den Bundesländern zu verweisen, in der unter Punkt 4 d (Wahlen) folgendes festgehalten wurde:

„Das derzeitige Homogenitätsgebot im Bereich des Wahlrechts ist in der Weise zu ändern, daß die erforderlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes ausschließlich im B-VG zu regeln sind. Im übrigen sollen die Länder bei der Gestaltung des Wahlrechtes auf Landes- und Gemeindeebene den gleichen Spielraum haben wie der Bund bei der Gestaltung der Wahlordnung für den Nationalrat. Auf kommunaler Ebene soll auch das Abgehen vom Prinzip des Listenwahlrechtes ermöglicht werden.“

Die im ersten Satz dieser Vereinbarung angesprochene Regelung wurde bereits in das Bundes-Verfassungsgesetz übernommen, die anderen Punkte sind noch offen.

Aus dem beantragten Gesetzesbeschluß ergibt sich für den Bund keine finanzielle Belastung, eine Unvereinbarkeit mit dem Rechtsbestand der EG liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.

Zu Artikel I, Punkt 1:

Damit sollen den Auslandsösterreichern sowie den am Wahltag im Ausland befindlichen Wahlberechtigten ebenso wie bei der Nationalratswahl und der Bundespräsidentenwahl auch bei Landtagswahlen und Einrichtungen der direkten Demokratie auf Landesebene durch den Landesgesetzgeber jene Möglichkeiten der Stimmabgabe eingeräumt werden können, die mit der Nationalratswahlordnung eingeführt wurden.

Zu Artikel I, Punkt 2 und 3:

Damit soll für die Landtagswahl ebenso wie bereits für die Nationalratswahl die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der proportionalen Mandatsverteilung auch Regionalwahlkreise mit wenigen zur Vergebung gelangenden Mandaten vorsehen zu können. Entsprechende Regelungen wurden bereits durch die Niederösterreichische und Tiroler Landtagswahlordnung vorgenommen.

Zu Artikel I, Punkt 4:

Unter Berücksichtigung der Stellung der Bundeshauptstadt Wien als Land und Gemeinde soll hier aus den in der nachfolgenden Erläuterung zu Artikel I, Punkt 5, angeführten Gründen von einer Direktwahl des Bürgermeisters abgesehen werden. Es erscheint allerdings zweckmäßig, dem Wiener Landesgesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, daß die Bezirksvorsteher unmittelbar von den Bürgern des jeweiligen Bezirkes gewählt werden können.

Zu Artikel I, Punkt 5:

Damit soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Direktwahl der Bürgermeister auf Grund einer im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltenen Ermächtigung beibehalten bzw. einführen zu können.

Die Ausnahme der Stadt Wien von dieser Regelung ergibt sich daraus, daß hier der Bürgermeister nach Art. 108 B-VG zugleich die Funktion des Landeshauptmannes ausübt. Seine Rechtsstellung ist ebenso wie jene der anderen Landeshauptmänner im Vierten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes gesondert geregelt.

Zu Artikel I, Punkt 6:

Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, daß — insbesondere in Kleingemeinden — beim Ausbleiben von Wahlvorschlägen eine Direktwahl der Mitglieder des Gemeinderates zulässig ist (vgl. hiezu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Vorarlberger Gemeindegewahlgesetz) und daß mit Vorzugsstimmen auch Kandidaten anderer Listen gewählt werden können. Auf diese Weise kann die Persönlichkeitswahl auf Gemeindeebene auf eine breitere Grundlage gestellt werden und muß nicht auf die Direktwahl des Bürgermeisters beschränkt bleiben.

Zu Artikel II:

Ein rasches Inkrafttreten, ist geboten, um in den Ländern Burgenland, Kärnten und Tirol die dort bereits eingeführte Direktwahl der Bürgermeister auf eine verfassungsrechtliche einwandfreie Grundlage stellen zu können. In anderen Bundesländern besteht Interesse daran, angesichts bevorstehender Gemeinderatswahlen die Direktwahl rechtzeitig einführen zu können.“

Die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Andreas Khol und Genossen haben weiters am 20. April 1994 den Initiativantrag 719/A, der ebenfalls dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Regierungsvorlage 1333 BlgNR. XVII GP betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, strebt im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Anknüpfungspunktes die Ersetzung des Begriffs ‚ordentlicher Wohnsitz‘ durch den Begriff ‚Hauptwohnsitz‘ an.

In Ergänzung dieser Regierungsvorlage erscheint es zweckmäßig, den neugeschaffenen Begriff des Hauptwohnsitzes im B-VG selbst zu definieren. Dies soll in dem gegenüber der Regierungsvorlage neu vorgesehenen Art. 6 Abs. 3 B-VG erfolgen.

Die vorgeschlagene Bestimmung des Art. 151 Abs. 9 B-VG regelt zunächst das Inkrafttreten derjenigen Bestimmungen, die mit der Einführung des Begriffes ‚Hauptwohnsitz‘ zusammenhängen.

Um den jeweiligen einfachen Materiengesetzgeber zu veranlassen, zu bestimmen, ob an den Hauptwohnsitz oder an ein anderes Zuordnungskriterium angeknüpft werden soll, soll durch eine Übergangsbestimmung im zweiten Satz des Art. 151 Abs. 9 B-VG klargestellt werden, daß der derzeit gebräuchliche Begriff ‚ordentlicher Wohnsitz‘ ausdrücklich durch den Begriff Wohnsitz (vgl. Art. 6 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Regierungsvorlage) ersetzt werden muß, wenn nicht von Verfassung wegen die Wirkung eintreten soll, daß anstelle des Begriffs ‚ordentlicher Wohnsitz‘ der Begriff ‚Hauptwohnsitz‘ tritt. Nach

dem Übergangszeitraum soll jedenfalls der Begriff ‚ordentlicher Wohnsitz‘ keine Verwendung mehr finden können.

Im Hinblick darauf, daß die nächste ordentliche Volkszählung an der Wende des laufenden Jahrzehntes stattfinden wird (vgl. § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980), soll durch die Übergangsbestimmung im letzten Satz des Art. 151 Abs. 9 B-VG klargestellt werden, daß für die Zwecke des Art. 26 Abs. 2 und Art. 34 B-VG das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgeblich sein soll.

Unter ‚Wohnsitz‘ wird — wie schon im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 B-VG in den Erläuterungen der genannten Regierungsvorlage festgehalten — derjenige Ort zu verstehen sein, an dem sich eine Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Im übrigen weicht der vorliegende Antrag von der genannten Regierungsvorlage lediglich durch eine Anpassung des Art. 26 Abs. 2 B-VG an den neu vorgesehenen Art. 6 Abs. 3 B-VG ab.“

Der Verfassungsausschuß hat die Initiativanträge 617/A und 620/A in seiner Sitzung am 12. April 1994 in Verhandlung genommen und nach Berichterstattung durch die Abgeordneten Dr. Imtraut Karlsson und Dr. Gerhart Bruckmann einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Günther Kräuter, DDr. Erwin Niederwieser (Obmann), Ernst Piller und Mag. Karl Schlögl, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gerhart Bruckmann, Dr. Gottfried Feurstein, Edltraud Gatterer und Dr. Andreas Khol (Obmann-Stellvertreter), vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Dr. Harald Ofner (Schriftführer), vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stojsits und vom Parlamentsklub Liberales Forum der Abgeordnete Dr. Friedhelm Frischenschlager angehört.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 11. Mai 1994 mit der gegenständlichen Materie, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter DDr. Erwin Niederwieser berichtete sodann dem Verfassungsausschuß am 11. Mai 1994 über das Ergebnis seiner Beratungen.

In dieser Sitzung wurden vom Verfassungsausschuß auch die Initiativanträge 618/A und 719/A in Verhandlung genommen. Den Beratungen wurde hiebei der Initiativantrag 719/A zugrundegelegt.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Mag. Karl Schlögl, Mag. Terezija Stoisits, Mag. Herbert Haupt, Dr. Harald Ofner, Ernst Piller, DDr. Erwin Niederwieser, Herbert Scheibner und Peter Schieder sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Die Abgeordneten Dr. Edgar Schranz und Dr. Andreas Khol brachten einen umfassenden Abänderungsantrag zum Initiativantrag 719/A ein, der wie folgt begründet war:

„Der vorliegende Abänderungsantrag faßt Regelungen für vier Themenkreise zusammen:

1. Regelungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Begriffes ‚Hauptwohnsitz‘ stehen, wie sie im Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Khol und Genossen, 719/A, in Abänderung der Regierungsvorlage 1333 BlgNR vorgesehen sind;
2. Regelungen betreffend das Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene — besonders über die Direktwahl von Bürgermeistern —, wie sie den Gegenstand des Initiativantrages der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Schieder, Dr. Schranz und Genossen, 617/A, bzw. des Initiativantrages der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Pirker, Kiss, Dr. Feurstein und Kollegen, 620/A, bilden;

Zu den einzelnen Themenkreisen ist zu bemerken:

1. Einführung des Begriffes Hauptwohnsitz:

Hiezu wird auf die Begründung des entsprechenden Initiativantrages, von dem lediglich in Art. 6 Abs. 3 und in der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 9 geringfügig abgewichen wird, verwiesen.

In der Formulierung des Initiativantrages soll der Begriff ‚ordentlicher Wohnsitz‘ in ‚Gesetzen und Verordnungen‘ nicht mehr verwendet werden dürfen und durch den Begriff ‚Hauptwohnsitz‘ ersetzt werden. Da diese Formulierung die Auslegungsfrage aufwerfen könnte, ob der Begriff Gesetze auch Verfassungsgesetze erfaßt, wäre es zweckmäßig, die Umschreibung durch die Wortgruppe ‚Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder‘ zu ersetzen. Weiters soll sich, solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder dem Wohnsitz richtet, dieses Wahlrecht (auch über den im übrigen vorgesehenen Übergangszeitpunkt hinaus) nach dem ordentlichen Wohnsitz richten.

2. Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene:

Zu Z 5 (Art. 95 Abs. 3 erster Satz B-VG):

Durch diese Bestimmung, die inhaltlich Art. 1 Z 2 des Initiativantrages 620/A entspricht, sollen auch auf Landesebene Regionalwahlkreise, wie sie Art. 26 B-VG für die Nationalratswahl vorsieht und sie in Niederösterreich und Tirol bereits eingeführt wurden, ermöglicht werden.

Zu Z 7 (Art. 117 Abs. 2 B-VG):

Abgesehen von der mit dem Hauptwohnsitz zusammenhängenden Neufassung des ersten Satzes ist lediglich der vorgeschlagene letzte Satz neu. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9912/1984 widerspricht es dem Prinzip der Verhältniswahl, beim Ausbleiben von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat die Mitglieder des Gemeinderates direkt zu wählen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung, die mit einer sprachlichen Klarstellung insoweit aus dem Initiativantrag 620/A übernommen wird, sollen derartige Bestimmungen in der Gemeindevahlordnung in Zukunft ermöglicht werden.

Zu Z 8 (Art. 117 Abs. 6 B-VG):

Die vorgeschlagene Bestimmung ist in geänderter Form aus Z 1 des Initiativantrages 617/A übernommen; die Änderung soll klarstellen, daß die Direktwahl der Bürgermeister nicht in einem besonderen Landesverfassungsgesetz vorgesehen werden muß, sondern daß die Einführung auch in der Landesverfassung selbst erfolgen kann.

Die näheren Ausführungsbestimmungen obliegen, wie in der Begründung des Initiativantrages 617/A erläutert, dem Landesgesetzgeber.“

Der Abgeordnete Mag. Herbert Haupt brachte zum Verhandlungsgegenstand ebenfalls einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 719/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des von Dr. Edgar Schranz und Dr. Andreas Khol eingebrachten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigegebenen Fassung mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Herbert Haupt fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Die Initiativanträge 617/A und 620/A sind miterledigt.

Der Initiativantrag 618/A wurde abgelehnt.

Der Verfassungsausschuß stellte weiters einstimmig folgendes fest:

1642 der Beilagen

5

„Der Ausschuß stellt fest, daß auch dann, wenn der Bürgermeister direkt gewählt wird, er weiterhin so wie dies bei den anderen allgemeinen Vertretungskörpern der Fall ist — ungeachtet der Textierung des Art. 20 Abs. 3 B-VG — gegenüber dem Gemeinderat auskunftspflichtig ist und sich nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen kann. Eine Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG ist daher nicht erforderlich.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 05 11

Dr. Dieter Antoni
Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz
Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 und ein neuer Abs. 3 lauten:

„(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“

2. Art. 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählererevidenz eingetragen waren, verteilt; in

gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.“

3. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.“

4. Art. 49b Abs. 3 lautet:

„(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.“

5. Art. 95 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können.“

6. Art. 112 erster Satz lautet:

1642 der Beilagen

7

„Nach Maßgabe der Art. 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Art. 117 Abs. 6 zweiter Satz, des Art. 119 Abs. 4 und des Art. 119 a.“

7. Art. 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

8. Nach Art. 117 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, daß die Staatsbürger, die zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind, den Bürgermeister wählen.“

9. Die bisherigen Absätze 6 und 7 des Art. 117 erhalten die Bezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

10. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 49b Abs. 3 und Art. 117 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff „Wohnsitz“ ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der nächsten Volkszählung nach dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt ist für die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise (Wahlkörper) und auf die Regionalwahlkreise (Art. 26 Abs. 2) sowie die Vertretung der Länder im Bundesrat (Art. 34) der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung festgestellte ordentliche Wohnsitz dem Hauptwohnsitz gleichzuhalten.“